

Absenz- und Urlaubsregelung für Lernende

Dispensationen sind gemäss Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin möglich. Gesuche für Dispensationen **ab zwei Tagen** sind immer **schriftlich, mindestens zehn Tage im Voraus**, einzureichen. **Der Ferienplan ist zu respektieren**. Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen vor und nach den Schulferien werden grundsätzlich abgewiesen. Die Zuständigkeit (abhängig von der Länge der Absenz) ist wie folgt geregelt:

- **Bis drei Tage: Bewilligung durch Klassenlehrpersonen.** Die Dispensation erfolgt nur in begründeten Fällen (z. B. Hochzeit, Todesfall etc.). Fällt eine Absenz auf einen Halbttag vor Ferienbeginn oder auf den Schulanfang, ist ein Gesuch an die Schulleitung erforderlich. Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht infolge Krankheit oder Unfall nicht besuchen, ist dies vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrperson zu melden. Vorausssehbare Arzt- und Zahnarztbesuche sollten wenn möglich so angesetzt werden, dass keine Schulausfälle entstehen.
- **Vier bis zehn Tage: Bewilligung durch Schulleitung.** Die Schulleitung ist angewiesen, Urlaubsgesuche vor und nach den Schulferien abzuweisen. Bei Abwesenheit der Eltern ist ein Aufenthalt bei einem Schulkollegen zu prüfen.
- **Elf Tage und mehr: Bewilligung durch Bildungskommission.** Das begründete Urlaubsgesuch ist mindestens zwei Monate im Voraus einzureichen. Eine Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt folgender Auflagen:
 - a) Die Erziehungsberechtigten übernehmen für die Zeit desurlaubes die alleinige Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder. Das bedeutet insbesondere, dass die verpassten Unterrichtsinhalte mit den Kindern in dieser Zeit selbständig erarbeitet werden. Dazu muss mit der Klassenlehrperson eine schriftliche Vereinbarung ausgearbeitet werden. Diese ist der Schulleitung spätestens eine Woche vor Urlaubsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Rückkehr besteht kein Anspruch auf allfällige Nachhilfe seitens der Schule, wenn stoffliche Defizite zu verzeichnen wären.
 - b) Der Koordinationsaufwand für die Lehrpersonen muss möglichst gering gehalten werden. Die Erziehungsberechtigten bemühen sich beim Schulaustritt bzw. -eintritt um einen gut organisierten Ablauf.
 - c) Die Wiedereinstufung nach einem langen Urlaub ist Sache der Schulleitung.
 - d) Wird ein bewilligter Urlaub nicht angetreten, kann die Schule den ausgelösten Arbeits- und Koordinationsaufwand in Rechnung stellen.

Nicht bewilligte Abwesenheiten werden im Zeugnis als unentschuldigte Absenz eingetragen. Solche Schulversäumnisse können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.– gebüsst werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3'000.– aussprechen.